

Benützungsgreglement Forsthaus "Breite"

Beschlossen vom Gemeinderat am 18. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck
- § 2 Ausstattung
- § 3 Benützungsrecht
- § 4 Benützungsbewilligung
- § 5 Hausordnung
- § 6 Haftung
- § 7 Benützungsgebühren
- § 8 Auflagen
- § 9 Inkrafttreten
- § 10 Übergangsbestimmungen

Anhang 1 Gebühren

Anhang 2 Checkliste "Aufgaben vor dem Verlassen des Forsthauses"

Der Gemeinderat Abtwil erlässt das nachfolgende

Benützungsreglement für das Forsthaus "Breite" der Ortsbürgergemeinde Abtwil

§ 1

Zweck Das Forsthaus dient einerseits den forstwirtschaftlichen Bedürfnissen für die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes, andererseits können die Forsthausstube und der Aussenplatz für gesellige, kulturelle und feierliche Anlässe benützt werden.

§ 2

Ausstattung

- Platz für maximal 50 Personen
- Küche mit Kühlschrank, Kochherd, Backofen, Geschirrspüler
- Geschirr und Besteck (Benützung gegen Aufpreis)
- Cheminée und Schwedenofen (inkl. Grundmenge Holz)
- Toilettenanlage
- Aussencheminée mit Grillrost
- Aussengrillstelle
- Tischgarnituren für den Aussenbereich

§ 3

Benützungsrecht

¹Das Forsthaus steht Vereinen, Körperschaften, Vereinigungen und Privaten gegen Entrichtung einer Benützungsgebühr zur Verfügung.

²Reservierungen können annulliert werden, wenn sie aufgrund falscher Angaben erfolgten. Die Ortsbürgergemeinde wird dadurch nicht schadenersatzpflichtig.

§ 4

Benützungsbewilligung

¹Benützungsbewilligungen werden von der Gemeindeverwaltung erteilt. Änderungen oder Annullationen von Reservierungen sind kostenpflichtig.

²Das Forsthaus kann über die Homepage der Gemeinde Abtwil online reserviert werden. In Ausnahmefällen werden Reservierungen auch telefonisch entgegengenommen.

³Bei einer Reservation ist eine für den Anlass verantwortliche Person zu benennen. Zusätzlich muss die Art des Anlasses und die Anzahl der Teilnehmer angegeben werden. Bei Unklarheiten können weitere Angaben oder Sicherheiten verlangt werden.

⁴Es werden keine Dauerbewilligungen für bestimmte Termine ausgestellt.

⁵Benützungsbewilligungen an Minderjährige werden nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erteilt. Bei der Schlüsselübergabe muss der gesetzliche Vertreter anwesend sein.

§ 5

Hausordnung

¹In die Benützungsbewilligung können Ordnungsvorschriften für die Forsthausbenützung aufgenommen werden (z. B. Benützungszeiten, Regelung der Reinigung etc.).

²Die Checkliste "Aufgaben vor dem Verlassen des Forsthauses" (Anhang 2) ist zwingend zu befolgen.

³Den Anordnungen des Hauswartes ist Folge zu leisten. Benützern, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, kann die neuerliche Benützung des Forsthauses verweigert werden.

§ 6

Haftung

¹Die Benützer haften solidarisch für alle verursachten Schäden.

²Die Haftung der Ortsbürgergemeinde Abtwil als Hauseigentümerin beschränkt sich auf die Bestimmungen von Art. 58 OR. Jede weitere Haftung wird ausdrücklich abgelehnt.

§ 7

Benützungsgebühren

¹Die Benützungsgebühren sind im Anhang I zu diesem Reglement geregelt. Die Gebühren können vom Gemeinderat bei Bedarf angepasst werden.

²Für öffentliche Anlässe von allgemeinem Interesse, Anlässe von Jugendgruppen und solchen für gemeinnützige Zwecke kann der Gemeinderat Sonderregelungen treffen.

³Werden Umgebung, Gebäude oder Inventar in unordentlichem, defektem oder ungenügend gereinigtem Zustand zurückgegeben, werden die zusätzlichen Aufräum-, Reinigungs-, Reparatur- und Wiederbeschaffungskosten den Verursachern in Rechnung gestellt.

§ 8

Auflagen

¹Der Verkauf von Speisen und Getränken an Dritte im Forsthaus und seiner Umgebung ist untersagt. Essen und Getränke können von den Benützern mitgebracht und in der Küche oder am Cheminée zubereitet werden. Das Verkaufsverbot gilt nicht für die Einwohner- und Ortsbürgergemeinde und ortsansässige Vereine bei öffentlichen Anlässen; die Organisatoren haben sich in diesen Fällen jedoch

selbst um die erforderlichen Bewilligungen zu bemühen.

²Das Forsthaus befindet sich im öffentlichen Wald. Im Sinne der Forstgesetzgebung darf kein übermässiger Lärm verursacht werden. Die Rücksichtnahme gilt auch gegenüber der Tierwelt. Deshalb dürfen im Freien keine Musikanlagen aufgestellt bzw. verwendet werden.

³In den Räumen gilt ein generelles Rauchverbot. Rauchen ist nur im Freien erlaubt. Dabei ist der Waldbrandgefahr ganz besondere Beachtung zu schenken.

⁴Das Abbrennen von Feuerwerks- und Knallkörpern ist strikte verboten.

⁵Das Forsthaus und dessen Umgebung sind einwandfrei und sauber aufzuräumen und zu reinigen. Abfälle sind mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Defekte und Mängel sind der Vermieterin unaufgefordert zu melden.

⁶Fenster, Fensterläden und Türen sind beim Verlassen des Forsthauses abzuschliessen. Für Folgen, die aus Unterlassung entstehen, haften die Mieter. Für gewaltsames, unberechtigtes Öffnen der Schränke und Behältnisse sowie die Beschädigung des Inhalts haften ebenfalls die Mieter.

⁷Es darf nur getrocknetes Stückholz verbrannt werden. Für den normalen Verbrauch wird Brennholz zur Verfügung gestellt. Die Verbrennung von Abfällen aller Art ist verboten (siehe Abfallreglement der Gemeinde Abtwil).

⁸Beim Verlassen des Forsthauses müssen die Feuer in den Kaminen und im Schwedenofen gelöscht und die Asche in der Feuerstelle im Aussenbereich entsorgt werden. Dabei ist jegliche Waldbrandgefahr zu vermeiden.

⁹Es ist nicht gestattet, Nägel oder Schrauben zu verwenden. Die Tischtücher dürfen nicht mit Reissnägeln befestigt werden. Mit Kerzen ist besonders sorgfältig umzugehen. Wachsrückstände sind zu vermeiden. Sämtliche Dekorationen auf dem Gelände des Forsthauses sowie persönliche Wegweiser und Ballone entlang der Strasse zum Forsthaus sind nach dem Anlass zu entfernen.

¹⁰Es ist nicht gestattet, die Bestuhlung des Forsthauses im Freien zu gebrauchen. Für den Aussenbereich stehen Tischgarnituren zur Verfügung.

¹¹Haustiere sind im Forsthaus geduldet. Das freie Laufenlassen von Hunden ist strikte untersagt. Kotrückstände sind der korrekten Entsorgung zuzuführen.

¹²Die Benützer sind verpflichtet, allfällige bei Mietantritt festgestellte Mängel oder Beschädigungen dem Hüttenwart umgehend zu melden.

¹³Die Zufahrtstrasse ist schonend zu befahren. Das Parkieren entlang der Zufahrt ist gestattet. Die freie Durchfahrt muss jedoch gewährleistet sein. Im Übrigen ist das generelle Fahrverbot im Wald zu beachten.

¹⁴Die Übergabe und Abnahme des Forsthauses erfolgt zwischen Hüttenwart und Mietern. Den Anweisungen und Instruktionen des Hüttenwarts ist Folge zu leisten.

¹⁵Im Weiteren gelten die Bestimmungen des aktuellen Polizeireglements.

§ 9

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

²Alle widersprüchlichen Bestimmungen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

§ 10

Übergangs-
bestimmungen

Für alle beim Inkrafttreten bereits bestätigten Reservationen gelten noch die bisherigen Gebühren.

GEMEINDERAT ABTWIL AG

Der Gemeindeammann:
Stefan Balmer

Der Gemeindeschreiber:
Giancarlo Oldani

Beschlossen vom Gemeinderat Abtwil am 18. Dezember 2019

Anhang 1

Benützungsgebühren Forsthaus "Breite"

- Einheimische Fr. 170.00
- Auswärtige Fr. 200.00
- Einwohnergemeinde, Dorfläbe Fr. 100.00
- Schule und Kirche Fr. 100.00
- Benützung Geschirr / Besteck Fr. 30.00
- Aussenbereich inkl. Toilettenanlage (ohne Forsthaus) Fr. 50.00
- Nachreinigung Fr. 50.00 / Stunde
- Beschädigtes oder fehlendes Material und eine evtl. notwendige Nachreinigung werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Zusätzlich benötigtes Brennholz wird in Rechnung gestellt.

Änderung oder Annullierung von Reservationen:

- Änderung einer Reservation Fr. 50.00

Annullierung einer Reservation:

- Mehr als einen Monat vor dem Termin Fr. 50.00
- 1 Woche bis 1 Monat vor dem Termin halbe Benützungsgebühr
- Weniger als 1 Woche vor dem Termin ganze Benützungsgebühr
- Fernbleiben ohne Abmeldung ganze Benützungsgebühr

Anhang 2

Checkliste "Aufgaben vor dem Verlassen des Forsthauses"

- Feuer in den Cheminées und im Schwedenofen löschen, die Asche sauber zusammennemen und bei der Feuerstelle in den Metallring entsorgen
- Tischgarnituren - falls verwendet - gereinigt wieder in den Aussenkasten versorgen und diesen abschliessen
- Stühle mit der Sitzfläche nach unten auf die sauberen Tische stellen
- Alles verwendete Geschirr und Besteck abwaschen und abtrocknen
- Geschirr geordnet am richtigen Ort versorgen
- Besteck abgezählt in die entsprechenden Behälter versorgen
- Küche inkl. Geschirrspüler reinigen
- Kühlschrank leeren, reinigen und auf Stufe 1 stellen
- Allen Abfall mitnehmen
- Fensterläden schliessen
- Fenster schliessen
- Boden mit Besen wischen und feucht aufziehen
- Toilette reinigen und Boden feucht aufziehen
- Hartplatz vor dem Forsthaus wischen
- Abfall im Aussenbereich auflesen
- Putzmaterial im Putzkasten versorgen und diesen offen lassen